

Inhalt:

Verordnung über Preise für Trinkmilch vom 27. März 1956	S. 75
Verordnung über die Änderung der Vierten Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 29. März 1956	S. 76
Fünfte Verordnung zur Ausführung des Saatgutgesetzes (Verordnung über Saatgutkontrollbücher) vom 26. April 1956	S. 76
Anordnung über das Naturschutzgebiet „Bernrieder Filz“ in der Gemarkung Magnetsried, Landkreis Weilheim, vom 20. April 1956	S. 77
Bekanntmachung über Dienstwohnungsvergütung vom 12. April 1956	S. 77
Bekanntmachung über die Führung von Bestandsverzeichnissen vom 24. April 1956	S. 78
Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB vom 13. März 1956	S. 78

Verordnung**über Preise für Trinkmilch**

Vom 27. März 1956

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) in Verbindung mit der Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft vom 18. Juli 1945 über Preisbildung und Preisüberwachung in Bayern (GVBl. Nr. 1/45 S. 4) wird folgendes verordnet:

§ 1

Verbraucherpreise

Der höchstzulässige Verbraucherpreis für Trinkmilch mit einem Mindestfettgehalt von 3 % im Laden des Kleinhändlers oder in der Ausschankstelle der Molkerei beträgt:

in Preisgruppe I (Orte der Sonderklasse und der Ortsklassen A und B der Reichsbesoldungsordnung)

43 Dpf. je	Liter,
33 " " $\frac{3}{4}$ " "	" "
22 " " $\frac{1}{2}$ " "	" "
11 " " $\frac{1}{4}$ " "	" "

in Preisgruppe II (alle übrigen Orte)

41 Dpf. je	Liter,
32 " " $\frac{3}{4}$ " "	" "
21 " " $\frac{1}{2}$ " "	" "
11 " " $\frac{1}{4}$ " "	" "

§ 2

Molkereiabgabepreise

(1) Der höchstzulässige Abgabepreis der Molkereien für Trinkmilch mit einem Mindestfettgehalt von 3 % frei Laden des Kleinhändlers beträgt:

in Preisgruppe I	37,25 Dpf. je Liter,
in Preisgruppe II	35,75 " " " "

(2) Von den gem. Abs. 1 höchstzulässigen Molkereiabgabepreisen sind in den Fällen, in denen die Molkereien die nachstehenden Leistungen nicht selbst erbringen können, folgende Abschläge zu gewähren:

a) bei Gestellung eigener Kannen des Kleinhändlers	0,2 Dpf. je Liter
b) bei Kannereinigung durch den Kleinhändler	0,5 " " "
c) bei Selbstabholung durch den Kleinhändler	0,5 " " "
d) bei Kannengestellung, Kannereinigung und Selbstabholung durch den Kleinhändler	1,0 " " " "

§ 3

Ausnahmeregelungen

(1) Die Regierungen können in Ausnahmefällen für Orte der Preisgruppe I die gem. §§ 1 und 2 für Preisgruppe II höchstzulässigen Verbraucher- und Molkereiabgabepreise oder für Orte der Preisgruppe II die gem. §§ 1 und 2 für Preisgruppe I höchstzulässigen Verbraucher- und Molkereiabgabepreise festsetzen.

(2) Vor Maßnahmen gem. Abs. 1 hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde nach Anhörung eines aus je einem Vertreter der Milcherzeuger, der Milchbearbeitungsbetriebe, des Milchkleinhandels und der Verbraucher zu bildenden Beirats Stellung zu nehmen.

§ 4

Preise für Trinkmilch in Flaschen und in verlorener Verpackung

(1) Für Flaschenmilch können höchstens folgende Aufschläge auf die jeweils geltenden Verbraucherhöchstpreise für offene Trinkmilch berechnet werden:

6 Dpf. je	1-Liter-Flasche (= 6 Dpf. je Liter)
5 " " $\frac{1}{2}$ -Liter-Flasche	(= 10 " " ")
4 " " $\frac{1}{4}$ -Liter-Flasche	(= 16 " " ").

(2) Für Trinkmilch in verlorener Verpackung (Perga-Packung) kann zusätzlich zu den Aufschlägen

des Abs. 1 ein weiterer Aufschlag bis höchstens 2 Dpf. je Packung berechnet werden.

(3) Die Berechnung der Aufschläge gem. Abs. 1 und 2 ist nur zulässig, wenn die Abfüllung der Milch unter Beachtung der Vorschriften des Art. 31 der Fünften Verordnung zum Vollzug des Milchgesetzes in der Fassung vom 26. April 1954 (GVBl. S. 90) erfolgt.

§ 5

Großverbraucherpreise

(1) Bei Belieferung von Großverbrauchern sind von den jeweils geltenden Verbraucherhöchstpreisen mindestens folgende Abschläge zu gewähren:

Bei Abgabe von tgl. 20— 40 Liter	1,5 Dpf. je Liter,
" " " " 41— 70 "	2,5 " " " "
" " " " 71—100 "	3,5 " " " "
" " " " mehr als 100 Liter	
in Preisgruppe I	4,75 " " " "
in Preisgruppe II	4,25 " " " "

(2) Zu den gem. Abs. 1 höchstzulässigen Abgabepreisen können höchstens folgende Zuschläge berechnet werden:

- a) bei Zustellung frei Haus des Großverbrauchers 0,75 Dpf. je Liter,
- b) bei Gestellung eigener Kannen des Lieferanten 1,50 " " " "

§ 6

Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind Zuwiderhandlungen im Sinne von § 30 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 2. August 1954 Nr. By 1/54 über Preise für Trinkmilch (StAnz. Nr. 33/54) außer Kraft.

München, den 27. März 1956

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Verkehr**

I. V. Dr. Guthsmuths, Staatssekretär

Verordnung

über die Änderung der Vierten Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz)

Vom 29. März 1956

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Februar 1951 (BGBl. I S. 135) i. d. F. des Gesetzes vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) wird mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern bestimmt:

Art. 1

Die Vierte Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 14. Dezember 1954 (GVBl. 1955 S. 16) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 10 Abs. 1 tritt an die Stelle der Zahl „3,4 v. H.“ die Zahl „3,0 v. H.“.

2. Artikel 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der nach Abs. 1 vorgeschriebene Mindestfettgehalt von 3,0 v. H. gilt auch für homogenisierte oder vitaminisierte Trinkmilch sowie für ausreichend gekennzeichnete sterilisierte, eingestellte Milch.“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Baumgartner, Staatsminister

Fünfte Verordnung

**zur Ausführung des Saatgutgesetzes
(Verordnung über Saatgutkontrollbücher)**

Vom 26. April 1956

Auf Grund des § 60 Abs. 5 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (BGBl. I S. 450) wird verordnet:

§ 1

(1) Betriebe, die Saatgut anerkennungs- oder zulassungspflichtiger Arten gewerbsmäßig erzeugen, bearbeiten oder in den Verkehr bringen, haben Saatgutkontrollbücher zu führen.

(2) Aus den Saatgutkontrollbüchern muß hervorgehen: Der Tag des Eingangs des Saatgutes oder der Tag, an dem das Saatgut in die Verfügungsgewalt des Betriebes gelangt, Sorte, Anerkennungsstufe, Menge, Lieferant oder Erzeuger, Zulassungs- oder Anerkennungsnummer, der Tag, an dem das Saatgut die Verfügungsgewalt des Betriebes verläßt, Anerkennungsstufe beim Verkauf, Menge und Käufer.

(3) Betriebe, die lückenlos alle nach Abs. 2 geforderten Angaben in anderer Form nachweisen können, wie beispielsweise durch Lagerkarten, Wareneingangsbücher und gebundene Rechnungsbücher, sind von der Verpflichtung, ein besonderes Saatgutkontrollbuch gem. Abs. 1 zu führen, befreit.

(4) Saatguterzeugern wird die Führung eines Saatgutkontrollbuches erlassen, wenn sie auf der Rückseite des Anerkennungsbescheides die auf der anerkannten Fläche geerntete Menge und die jeweiligen Abgaben unter Namens- und Anschriftangaben der Empfänger schriftlich vermerken.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 dieser Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 65 des Saatgutgesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

München, den 26. April 1956

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Baumgartner, Staatsminister

Anordnung

über das Naturschutzgebiet „Bernrieder Filz“ in der Gemarkung Magnetsried, Landkreis Weilheim

Vom 20. April 1956

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Verordnungen vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und vom 21. März 1950 (GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBl. S. 197) ordnet das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgendes an:

§ 1

Das 2,5 km südwestlich des Bahnhofs Bernried zwischen dem Hapberger- und Bergknapp-Weiher gelegene „Bernrieder Filz“ in der Gemarkung Magnetsried im Landkreis Weilheim wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Naturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 42,9450 Hektar und umfaßt in der Gemarkung Magnetsried die im Eigentum des Bundes Naturschutz in Bayern e. V. stehenden Grundstücke Fl. Nr. 1350 und 1363.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und in eine Karte 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Oberbayern in München und dem Landratsamt Weilheim.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon wegzunehmen;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
- c) die vorhandene Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- d) Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen, Feuer anzumachen, zu baden und zu zelten;
- e) die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Wege anzulegen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen, Schutt und anderes abzulagern;
- f) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, den Grundwasserstand, den Wasserzu- und -ablauf zu verändern oder Entwässerungsgräben zu ziehen;
- g) Bauwerke aller Art — auch baurechtlich nicht genehmigungspflichtige — sowie Zäune, Einfriedungen und Drahtleitungen zu errichten;
- h) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, sofern sie sich nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes beziehen.

§ 4

Unberührt bleibt die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung von der Regierung von Oberbayern — Höhere Naturschutzbehörde — genehmigt werden.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Verordnung über die Einziehung der durch die Tat erlangten Gegenstände kann erkannt werden.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

München, den 20. April 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geishöringer, Staatsminister

Bekanntmachung

über Dienstwohnungsvergütung

Vom 12. April 1956

Auf Grund des § 45 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der FMBek. vom 23. Februar 1955 (GVBl. S. 41) und der Nr. 60 der Ausführungsbestimmungen zum Bayerischen Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften) vom 23. Februar 1955 (GVBl. S. 54) wird die Bekanntmachung über die Dienstwohnungen der Beamten vom 10. Mai 1940 (GVBl. S. 83) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1943 (GVBl. S. 125) mit Wirkung vom 1. April 1956 wie folgt geändert:

Die ergänzenden Durchführungsbestimmungen (EDB) 2 Abs. 1 bis 3 zu Nr. 11 DWV erhalten folgende Fassung:

„2. Zuständig für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung sind, soweit keine abweichende Regelung besteht (z. B. für Volksschullehrer — vgl. Teil B Nr. 3 —), die Finanzmittelstellen des Landes Bayern.

Die für die Festsetzung, die Änderung oder den Wegfall der Dienstwohnungsvergütung maßgebenden Unterlagen werden, soweit die Aufsichtsbehörden damit befaßt sind (z. B. bei Ernennung, Versetzung, Ruhestandsversetzung oder Tod des Dienstwohnungsinhabers, Festsetzung des Beginns und Endes der Zahlungspflicht des Dienstwohnungsinhabers — Nr. 12 Abs. 2 und 3 DWV), von den Aufsichtsbehörden, soweit die hausverwaltenden Behörden damit befaßt sind (z. B. bei Übergabe und Rücknahme der Dienstwohnung, Neuerrichtung von Dienstwohnungen, Änderungen des Umfangs der Dienstwohnung), von den hausverwaltenden Behörden den Finanzmittelstellen mitgeteilt.

Die Finanzmittelstellen setzen die Dienstwohnungsvergütung unter Beachtung der Nr. 11 Abs. 7 DWV auf den Betrag des örtlichen Mietwerts fest und übersenden der Aufsichtsbehörde die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung. Die Aufsichtsbehörde weist die Besoldungskasse des Dienstwohnungsinhabers an, die Dienstwohnungsvergütung bei der Gehaltszahlung einzubehalten und erteilt ihr hierüber Annahmeanordnung (§§ 78 ff RRO, Nr. 12 DWV). Sie übermittelt je eine Ausfertigung der Festsetzung und der Annahmeanordnung der hausverwaltenden Behörde und dem Dienstwohnungsinhaber.“

München, den 12. April 1956

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. A. Dr. K i e f e r, Ministerialdirektor

Bekanntmachung

über die Führung von Bestandsverzeichnissen Vom 24. April 1956

In Ergänzung der Bekanntmachung über die Führung von Bestandsverzeichnissen vom 24. März 1956 (GVBl. S. 66) wird auf Grund des § 55 der Reichshaushaltsordnung mit Zustimmung der übrigen Staatsministerien und des Bayer. Obersten Rechnungshofs angeordnet:

1.

In der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1955 über die Führung von Bestandsverzeichnissen (GVBl. S. 233) treten folgende Änderungen ein:

- a) in Nr. 2 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
- b) in Nr. 7 Abs. 2 Satz 3 wird der Klammervermerk „(bis zu DM 10.— Stückpreis)“ ersetzt durch „(bis zu DM 20.— Stückpreis)“.
- c) Nr. 12 erhält folgenden Abs. 2:
„Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für Ersatzteile zu vorhandenen Gegenständen. Die Ersatzteile sind im Zeitpunkt ihres Einbaues in den Hauptgegenstand mit dem Vermerk „Einbau“ als Abgang vorzutragen.“

2.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

München, den 24. April 1956

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Panholzer, Staatssekretär

Entscheidung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB

Im Namen des Freistaates Bayern!*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB
auf die Vorlage des Amtsgerichts Nürnberg (Beschluß vom 13. 7. 1955, 1 C 260/54)

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 13. März 1956, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Walther,

als Beisitzer:

1. Senatspräsident Krutsch, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
2. Landgerichtspräsident Dr. Holzinger, Landgericht München II,
3. Landgerichtspräsident Holzbauer, Landgericht München I,
4. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Eichhorn, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
5. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Stürmer, Bayer. Oberstes Landesgericht,
6. Senatspräsident Dr. Kolb, Oberlandesgericht München,
7. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Bohley, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

*) Die Entscheidung (Vf. 69—V—55) wird gemäß § 46 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 1947 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

8. Senatspräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht München,
folgende

Entscheidung:

Die in Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB enthaltene Bestimmung über die Unterhaltungspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde ist durch die Bayerische Verfassung vom 2. 12. 1946 nicht aufgehoben worden.

Gründe:

A.

I. 1. Beim Amtsgericht Nürnberg ist der Zivilrechtsstreit 1 C 260/54 anhängig. In diesem Rechtsstreit hat das uneheliche Kind Danijela Mulej im Oktober 1954 gegen den Radio-Elektro-Ingenieur Franz Maritsch Klage erhoben. Die Klägerin behauptet, daß der Beklagte ihrer Mutter Danica Pawlik, geborenen Mulej, innerhalb der Zeit vom 1. 5. bis 30. 8. 1947 (Empfängniszeit für die Klägerin) beigezogen habe. Sie begehrt die Feststellung, daß der Beklagte ihr Vater sei, und dessen Verurteilung „gemäß § 1717 BGB“ zur Zahlung bestimmter Unterhaltsrenten. Der Beklagte bestreitet den Klageanspruch.

Das Kind ist in Jugoslawien am 27. 2. 1948 geboren. Auch der Beklagte und die Kindsmutter stammen aus Jugoslawien. Seit 1950 halten sie sich ständig im Gebiet der Bundesrepublik auf. Die Kindsmutter hat seit einiger Zeit auch das Kind dauernd bei sich, das zunächst bei seiner mütterlichen Großmutter in Jugoslawien zurückgeblieben war.

2. Der mit dem Rechtsstreit befaßte Richter des Amtsgerichts Nürnberg hat mit Beschluß vom 13. 7. 1955 das Verfahren ausgesetzt und die Akten dem Verfassungsgerichtshof vorgelegt zur Entscheidung der Frage, ob „Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB insoweit gegen die Bestimmungen der Art. 100, 125 Abs. 1 Satz 2, 126 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern verstößt, als die Unterhaltungspflicht auch eines ständig in Bayern lebenden Vaters gegenüber seinem ständig in Bayern lebenden unehelichen Kinde nach den Gesetzen des Staates beurteilt wird, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört“.

Der Beschluß ist im wesentlichen folgendermaßen begründet:

Ausgangspunkt für die Entscheidung des Rechtsstreits sei Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB, wonach die Unterhaltungspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde nach den Gesetzen des Staates zu beurteilen sei, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehöre. Es handle sich bei dieser Vorschrift um ein unwandelbares Statut, so daß also ein nachfolgender Staatsangehörigkeitswechsel der Mutter bedeutungslos sei. Diese Regelung werde „allseits“ als reformbedürftig angesehen. Die Unterhaltungspflicht des unehelichen Vaters sei ein Dauerrechtsverhältnis und müßte daher „anpassungsfähig ausgestaltet“ werden. Daß dies bisher unterlassen worden sei, habe besonders im interlokalen Recht, im Verhältnis zwischen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetzone, zu ausgesprochenen Schwierigkeiten geführt.

Im vorliegenden Falle stehe einwandfrei fest, daß die Kindsmutter zur Zeit der Geburt des Kindes die jugoslawische Staatsangehörigkeit besessen habe. Es müßte daher das jugoslawische Grundgesetz über die Beziehungen der Eltern und Kinder vom 26. 11. 1947 (abgedruckt im Bayer. JMBL. 1952 S. 119) angewendet werden. Nach § 25 dieses Gesetzes könne die Klage auf Feststellung der Vaterschaft eines unehelichen Kindes von dessen Mutter bzw. dessen Vormund im Namen des Kindes nur „im Zeitraum von 5 Jahren nach der Ge-

burt des Kindes“ eingereicht werden. Da die Klage erst nach Ablauf dieser Frist erhoben sei, müßte sie abgewiesen werden. Ein Teil der Rechtsprechung und des Schrifttums wolle zwar die Vorbehaltsklausel des Art. 30 EG BGB eingreifen lassen, wenn die Anwendung des ausländischen Unterhaltsrechts dazu führe, daß ein ausländisches Kind im Falle erwiesener Bedürftigkeit von deutscher Seite unterstützt werden müsse, da der Zweck des Art. 21 EG BGB in Verbindung mit Art. 30 EG BGB darin liege, daß der Unterhalt des Kindes sichergestellt werden solle. Dem stehe aber die ebenso weit verbreitete Gegenmeinung entgegen, daß § 1708 BGB nicht zum ordre public des Art. 30 EG BGB gehöre. „Angesichts dieses heftigen Streites um die Anwendbarkeit des Art. 30 EG BGB gegenüber Art. 21 EG BGB“ müsse geprüft werden, ob die Vorschrift des Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB mit der Verfassung des Freistaates Bayern vereinbar sei. Der Richter sei bei dieser Prüfung zu der Auffassung gelangt, daß diese Frage insoweit verneint werden müsse, als die Unterhaltspflicht auch eines ständig in Bayern lebenden Vaters gegenüber seinem ständig in Bayern lebenden unehelichen Kind nach den Gesetzen des Staates beurteilt werde, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehöre. Dies ergebe sich aus folgenden Erwägungen:

a) Zur Zeit der Erlassung des Bürgerlichen Gesetzbuches habe man „das Rechtsstatut für ein uneheliches Kind ohne weiteres auf dasjenige seiner Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes unwandelbar festsetzen“ können, weil damals „nur wenige unter politischem Druck ausgewandert“ seien, und diesen wenigen habe zugemutet werden können, daß sie „das Rechtsstatut ihres Heimatlandes“ beibehielten. Inzwischen seien aber „Millionen von Menschen in Europa mit brutaler Gewalt aus ihrer angestammten Heimat vertrieben“ worden und „weitere Millionen hätten aus Furcht vor Verfolgung ihre Vaterländer verlassen“ müssen. „Angesichts dieses Zerfalls Europas in je eine feindliche östliche und westliche Hälfte mit durchaus verschiedenen Rechtssystemen und Moralbegriffen und angesichts des in großen Teilen Europas ausgeübten Gesinnungsterrors“ sei es „Menschen, die diesem Terror entflohen“ seien, nicht mehr zumutbar, „unter dem Recht, das sie mit aller Heftigkeit verabscheuten, weiterzuleben“. Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB zwingt aber „Hunderttausende von Menschen“ dazu, ihre Rechtsbeziehungen zueinander weiterhin nach einer Rechtsordnung zu regeln, der sie entflohen seien und die sie mit allen Mitteln bekämpften. Darin liege ein Verstoß gegen Art. 100 BV.

Dieser Verfassungsbestimmung widerspreche Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB aber auch insoweit, als das danach anzuwendende ausländische Recht zu dem Ergebnis führen könne, daß „ein sich ständig in Bayern aufhaltendes Emigrantenkind“ von seinem ebenfalls ständig in Bayern lebenden Vater keinen Unterhalt fordern könne und „von der Fürsorge leben“ müsse. Die Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge bedeute zwar für den Unterstützungsempfänger „heute nicht mehr eine erhebliche Einschränkung seiner persönlichen Freiheit und seiner staatsbürgerlichen Rechte und damit verbunden eine Herabminderung seiner Persönlichkeit und seiner menschlichen Würde“. Es müsse aber „nach der heutigen geläuterten Rechts- und Moralauffassung“ als „ausgesprochen unsittlich“ bezeichnet werden, wenn ein unehelicher Vater seine Unterhaltspflicht gegenüber seinem unehelichen Kind ohne triftige Gründe einfach auf die öffentliche Fürsorge und damit auf die Allgemeinheit abwälze. Dies sei daher auch jetzt in § 170 b StGB unter empfindliche Strafe gestellt. Ein solches Verhalten zeige aber auch ein unehelicher Vater, wel-

cher der Rechtsordnung seines ursprünglichen Heimatlandes entflohen sei und diese als Emigrant scharfstens bekämpfe, wenn er sich auf irgendwelche Formalbestimmungen dieser von ihm abgelehnten ausländischen Rechtsordnung berufe und damit die Unterhaltspflicht für sein Kind ablehne, so daß dieses infolgedessen der öffentlichen Fürsorge des Landes anheimfalle, dessen Gastfreundschaft der uneheliche Vater nunmehr genieße. Da Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB eine solche Folge zulasse, müsse die Vorschrift selbst als „ausgesprochen unsittlich“ bezeichnet werden. „In diesem Falle“ handle es sich „nicht nur um einen leichten Verstoß gegen die Verpflichtung des Gesetzgebers zur Achtung der Würde der menschlichen Persönlichkeit, zu der auch diejenige der unehelichen Mutter und des unehelichen Kindes gehöre, sondern um eine schwere Verletzung“, welche „die Grundlagen des Rechtsbewußtseins in einem Rechtsstaat angreife.“ Art. 100 BV sei daher insoweit durch Art. 21 EG BGB „eklatant verletzt“.

b) Diese Vorschrift verletze aber auch den „verfassungsmäßigen Anspruch der unehelichen Mutter und des unehelichen Kindes auf Schutz, Förderung und Fürsorge des Staates nach Art. 125 Abs. 1 S. 2 und Art. 126 Abs. 2 BV, weil damit ein Teil der in Bayern lebenden unehelichen Kinder ihres natürlichen Unterhaltsanspruchs gegenüber ihrem Vater beraubt“ werde, „abgesehen davon, daß dadurch auch der Gleichberechtigungsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes verletzt“ werde.

II. Dem Bayerischen Landtag, dem Bayerischen Senat und der Bayerischen Staatsregierung wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 45 Abs. 4 VGHG).

1. Der Landtag hat beschlossen, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen.

2. Der Senat hat sich unter Verzicht auf mündliche Verhandlung folgendermaßen schriftlich geäußert:

a) Der Verfassungsgerichtshof sei zur Entscheidung der ihm vorgelegten Frage nicht zuständig, da Art. 21 EG BGB nach Art. 125 Nr. 1 GG Bundesrecht geworden sei und als solches an der Bayerischen Verfassung nicht gemessen werden könne.

Allerdings habe sich der Gerichtshof bisher „in jedem Falle für befugt erklärt“, darüber zu entscheiden, ob früheres Reichsrecht durch die Bayerische Verfassung aufgehoben worden sei. Er habe dies in ständiger Rechtsprechung damit begründet, daß das gesamte frühere Reichsrecht nach Art. II der Proklamation Nr. 2 der Militärregierung Landesrecht geworden und es bis zum Zusammentritt des Bundestags geblieben, infolgedessen seit dem Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung vom 8. 12. 1946 an dieser zu messen gewesen sei und nach Art. 186 Abs. 2 dieser Verfassung seine Gültigkeit verloren habe, soweit ihm die Verfassung entgegengestanden habe. Diese Erwägungen träfen an sich auch auf Art. 21 EG BGB zu.

Dem sei aber folgendes entgegenzuhalten: Eine etwaige Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, daß Art. 21 EG BGB durch die Bayerische Verfassung aufgehoben worden sei, „hätte nur dann einen Sinn und Zweck, wenn eine solche Aufhebung heute noch Bestand hätte“. Das könne indes nicht anerkannt werden. Nach herrschender Meinung habe das Deutsche Reich nach dem Zusammenbruch nicht zu bestehen aufgehört. An seine Stelle sei die Bundesrepublik Deutschland, an die Stelle der Weimarer Verfassung sei das Grundgesetz getreten, das nach seinem Artikel 31 der Bayerischen Verfassung vorgehe. Es wäre daher mit der staatsrechtlichen Grundlage der Bundesrepublik unvereinbar, wenn früheres Reichsrecht, das dem

Grundgesetz nicht widerspreche, also nach Art. 123 Abs. 1 GG fortgelte, in einem einzelnen Land deshalb nicht gelten sollte, weil es in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der Verfassung des betreffenden Landes und dem Zusammentritt des Bundestags dieser Verfassung widersprochen habe. Richtig sei, daß ein außer Kraft getretenes Gesetz nicht von selbst wieder aufleben könne, sondern vom Gesetzgeber neu geschaffen werden müsse. Aber soweit es sich um früheres Reichsrecht handle, könne nicht zugegeben werden, daß es mit der Proklamation Nr. 2 der Militärregierung aufgehört habe, Reichsrecht zu sein, und reines Landesrecht geworden sei. In dieser Beziehung bedürfe die Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs einer Überprüfung. Seine bisher festgehaltene Rechtsprechung sei mit der Annahme, daß das Deutsche Reich nach dem Zusammenbruch fortbestanden habe, unvereinbar. Es müsse vielmehr konsequenterweise davon ausgegangen werden, daß das frühere Reichsrecht zwar durch die Besatzungsmacht in jedem Staatsgebiet der amerikanischen Zone für anwendbar erklärt und damit den Ländern mangels einer Reichsgewalt zur Handhabung in jeder Richtung, also auch zur Änderung und Außerkraftsetzung für den Landesbereich überlassen worden, daß aber seine Eigenschaft als Reichsrecht mindestens latent erhalten geblieben sei. Infolgedessen sei es mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes im Rahmen der Artikel 124 und 125 als Bundesrecht in vollem Umfang wieder aufgelebt und hinsichtlich seiner Fortgeltung nur dem Art. 123 unterworfen, d. h. es sei nur noch zu prüfen, ob es dem Grundgesetz widerspreche. Es könne höchstens zugegeben werden, daß das frühere Reichsrecht, soweit es nach dem Zusammenbruch bis zum Zusammentritt des Bundestags durch den Gesetzgeber eines Landes förmlich aufgehoben worden sei, im Bereich dieses Landes auch nach dem 7. 9. 1949 aufgehoben geblieben sei, da hier kein reichsrechtlicher Bestand mehr vorhanden gewesen sei (vgl. Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 4. 11. 1949, Vf. 18-VII-49). Dem könne aber nicht der Fall des Art. 186 Abs. 2 BV gleichgestellt werden, daß früherem Reichsrecht die Bayerische Verfassung entgegengestanden habe. Dieser Umstand könne höchstens zur Folge haben, daß solches Reichsrecht im Freistaat Bayern nicht mehr anwendbar gewesen sei.

Auch wenn Art. 21 EG BGB der Bayerischen Verfassung widerspreche, bestünde er daher als Bundesrecht weiter und wäre nach Art. 123 Abs. 1 des Grundgesetzes nur an diesem zu messen. Dazu sei aber nach Art. 126 GG ausschließlich das Bundesverfassungsgericht zuständig.

b) Zur Sache selbst sei nur vorsorglich folgendes zu sagen:

- aa) Von einer Verletzung der Würde der menschlichen Persönlichkeit — Art. 100 BV — könne nicht gesprochen werden, wenn die Rechtsverhältnisse eines unehelichen Kindes nach seinem Mutterland beurteilt würden. Wenn der vorliegende Richter offenbar Bedenken trage, Art. 30 EG BGB anzuwenden, also das in Frage kommende jugoslawische Recht für sittenwidrig oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößend zu erklären, dann könne er sich auch nicht auf Art. 100 BV berufen.
- bb) Ein Verstoß gegen Art. 125 Abs. 1 S. 2 BV scheide schon deshalb aus, weil diese Vorschrift nur den Mutterschutz gewährleiste, während es sich bei Art. 21 EG BGB in der Hauptsache um den Unterhalt eines unehelichen Kindes handle.
- cc) Art. 21 EG BGB spreche lediglich aus, daß das Heimatrecht der Mutter für die Ansprüche des unehelichen Kindes und der Mutter gegen den Vater maßgebend sei. Dieser Rechtssatz allein könne an Art. 126 Abs. 2 BV gemessen wer-

den, nicht auch die Regelung der Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder in ausländischen Staaten, auch wenn ihre Anwendung auf Art. 21 EG BGB beruhe. Es sei aber nicht einzusehen, inwiefern der genannte Rechtssatz gegen den Grundsatz verstoßen solle, daß uneheliche Kinder den gleichen Anspruch auf Förderung hätten wie eheliche Kinder.

3. Der Ministerpräsident verzichtete auf mündliche Verhandlung und übermittelte als Stellungnahme der Staatsregierung eine Äußerung des Staatsministeriums der Justiz.

In dieser ist im wesentlichen ausgeführt:

a) Wegen der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs werde auf dessen Entscheidungen vom 30. 6. 1950, GVBl. S. 119, und vom 14. 7. 1951, GVBl. S. 155, sowie auf die Entscheidung des Württembergischen Staatsgerichtshofs vom 14. 11. 1950 (DÖV 1951 S. 248, mit zustimmender Anmerkung von Prof. Jellinek) verwiesen.

b) Die Auffassung des vorliegenden Richters, daß Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB der Bayerischen Verfassung widerspreche, werde nicht geteilt.

Es gebe kaum ein Kollisionsproblem des internationalen Privatrechts, bei dem von jeher in der Rechtsprechung und Rechtslehre aller Länder so verschiedene Auffassungen und Standpunkte vertreten worden seien wie bei dem vorliegenden. In Abweichung von der deutschen Regelung knüpfe z. B. die schweizerische Praxis an den Wohnsitz des Vaters zur Zeit der Schwängerung an, die französische an das Heimatrecht des Kindes; das finnische Gesetz vom 5. 12. 1929 (§ 21) wende grundsätzlich die lex fori an.

Zu den einzelnen verfassungsrechtlichen Bedenken des vorliegenden Richters sei folgendes zu bemerken:

- aa) Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 12. 4. 1949, VGH n. F. 2 II 85, sei eine Verletzung des Art. 100 BV nur dann gegeben, wenn eine solche Beeinträchtigung des Persönlichkeitswertes vorliege, daß über die Auswirkung für den Betroffenen hinaus die menschliche Würde als solche getroffen erscheine. Diese Voraussetzungen dürften im vorliegenden Falle nicht gegeben sein.
- bb) Art. 125 Abs. 1 S. 2 BV, der dem Art. 6 Abs. 4 GG entspreche, bestimme in sehr allgemein gehaltenen Worten, daß jede Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates habe. Hier handle es sich lediglich um eine Programmbestimmung, die zur Begründung der Verfassungswidrigkeit der fraglichen Vorschrift nicht herangezogen werden könne.
- cc) Auch eine Verletzung des Art. 126 Abs. 2 BV, der dem Art. 6 Abs. 5 GG gleichkomme, sei nicht festzustellen. Durch diese Bestimmung habe eine rechtliche Gleichstellung zwischen den ehelichen und den unehelichen Kindern nicht statuiert werden sollen; insbesondere hätten die einschlägigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht berührt werden sollen.
- dd) Im übrigen bestünden erhebliche Zweifel darüber, ob im Rahmen des beim Amtsgericht Nürnberg anhängigen Rechtsstreits § 25 des jugoslawischen Grundgesetzes vom 26. 11. 1947 überhaupt zur Anwendung komme. Nach dem Inhalt der Klage handle es sich wohl nur um eine reine Unterhaltsklage, der Antrag der Klägerin auf Feststellung der Vaterschaft des Beklagten dürfte gegenüber dem Antrag auf Verurteilung zur Unterhaltszahlung keine selbständige Bedeutung haben. § 25 des genannten jugoslawischen Gesetzes befasse sich aber mit der Klage auf „Feststellung der Vaterschaft“, dürfte also für die Frage des Unterhalts nicht von Bedeu-

tung und vor allem nicht Voraussetzung für diesen sein. Diese Meinung erscheine um so mehr begründet, als § 25 im VII. Gesetzesabschnitt stehe, der die Überschrift „Feststellung der Vaterschaft“ trage, während „die Verpflichtung zum Unterhalt“, auch die für das uneheliche Kind, in Abschnitt IX besonders geregelt sei. Auch der Umstand, daß nach § 25 das Kind selbst noch fünf Jahre nach Erreichung der Volljährigkeit die Klage auf „Feststellung der Vaterschaft“ erheben könne, spreche für diese Ansicht. Folge man ihr, dann stünden die im § 25 festgelegten zeitlichen Beschränkungen der Unterhaltsklage nicht entgegen. Die Frage könne allerdings mangels der erforderlichen Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden. Möglicherweise lasse sich aus den Originaltexten mit Hilfe eines Dolmetschers eine Klärung erzielen. Es werde zweckmäßig sein, zu dieser Frage ein Rechtsgutachten vom Institut für Rechtsvergleichung bei der Universität München zu erholen.

B.

I. Nach Art. 92 BV, § 45 VfGHG hat der Richter die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeizuführen, wenn er ein Gesetz für verfassungswidrig hält, das für die Entscheidung eines bei ihm anhängigen Verfahrens einschlägig ist.

1. Die hier vom vorlegenden Richter für verfassungswidrig gehaltene Norm des Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB ist Reichsrecht aus der Zeit vor dem Zusammenbruch des Jahres 1945. Nach Art. 125 Nr. 1, Art. 74 Nr. 1 GG ist die Vorschrift mit dem erstmaligen Zusammentritt des Bundestags (7. 9. 1949 — vgl. BVerfGE 2, 136/139; 4, 74/83 und 178/184) innerhalb ihres Geltungsbereiches Bundesrecht geworden, soweit sie in diesem Zeitpunkt innerhalb einer oder mehrerer Besatzungszonen einheitlich gegolten hat (vgl. dazu BVerfGE 4, 178/183) und — Art. 123 Abs. 1 GG — dem Grundgesetz nicht widerspricht. Der vorlegende Richter steht auf dem Standpunkt, daß sie in Bayern mit dem Inkrafttreten — 8. 12. 1946 — der Bayerischen Verfassung vom 2. 12. 1946 nach deren Artikel 186 Abs. 2 außer Kraft getreten sei, da sie mit der Verfassung nicht in Einklang gestanden habe. Der Bayerische Senat vertritt den Standpunkt, daß Art. 21 EG BGB vom Zusammentritt des Bundestags an Bundesrecht geworden und daß für eine Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof überhaupt kein Raum sei.

a) Der Verfassungsgerichtshof hat in der Entscheidung vom 30. 6. 1950, GVBl. S. 119 = VGH n. F. 3 II 90 für derartige Fälle seine Zuständigkeit nach Art. 92 BV, § 45 VfGHG mit folgender Begründung bejaht: Vormaliges Reichsrecht, das im Zeitpunkt der Besetzung Deutschlands gegolten habe, sei nach Art. II der Proklamation Nr. 2 der Militärregierung Deutschland — Amerikanische Zone — vom 19. 9. 1945 in Bayern anwendbar geblieben und nach Art. III der Gesetzgebungsgewalt des Landes Bayern unterworfen worden, soweit nicht von der übergeordneten Gesetzgebungsgewalt des Kontrollrats oder der Militärregierung Gebrauch gemacht worden sei. Sei letzteres nicht geschehen, so gehöre die von der Gesetzgebungsgewalt des Landes Bayern ergriffene Materie des betreffenden vormaligen Reichsrechts zum Landesrecht. Nur der Bayerische Verfassungsgerichtshof könne daher die Frage als Hauptfrage entscheiden, ob solches Recht durch Art. 186 Abs. 2 BV aufgehoben worden sei, und zwar auch dann, wenn — bei Verneinung dieser Frage — angenommen werden müsse, daß es vom Zusammentritt des Bundestags an nach Art. 125 GG Bundesrecht geworden sei; denn maßgebend für diese Entscheidung sei „der Maßstab der Bayerischen Verfassung“. Dies entspreche auch dem Grundgedanken des Art. 100 GG. Im Rahmen eines Verfahrens nach Art. 126 GG

könne diese Frage nur als Vorfrage erhoben werden, weil Recht „als Bundesrecht“ nur dann „fortgelten“ könne, wenn es im Zeitpunkt des Zusammentritts des Bundestags überhaupt gegolten habe. Hauptfrage und Gegenstand der Entscheidung (im Urteilstenor) des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 126 GG sei — im Gegensatz zu Art. 100 GG — nicht die Frage, ob eine Norm ungültig sei, sondern ob eine gültige Norm als Bundesrecht fortbestehe.

An seiner Zuständigkeit für Fälle dieser Art hat der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung festgehalten (vgl. GVBl. 1950 S. 122; GVBl. 1951 S. 43/49 = VGH n. F. 4 II 30/34; GVBl. 1951 S. 155/163 = VGH n. F. 4 II 109/131; VGH n. F. 6 II 131; GVBl. 1954 S. 110; VGH n. F. 7 II 21; GVBl. 1954 S. 138 = VGH n. F. 7 II 40; GVBl. 1955 S. 191, GVBl. 1956 S. 53). Den gleichen Standpunkt hat im Ergebnis auch der Württembergisch-Badische Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 14. 11. 1950 vertreten (DÖV 1951, S. 248 — vgl. auch die zustimmende „Anmerkung“ (Nr. 1) von Walter Jellinek a. a. O. S. 253), ferner das OLG. Neustadt in seinem Beschluß vom 31. 10. 1950 (D. Verw. Bl. 1951 S. 319 — vgl. auch die zustimmende „Anmerkung“ (Nr. 2) von Schäfer a. a. O. S. 321/322).

b) Der Verfassungsgerichtshof hat dabei schon seit einiger Zeit als entscheidend für die Begründung seiner Zuständigkeit nur den Umstand angesehen, daß in Bayern das Reichsrecht nach dem Zusammenbruch Deutschlands „der Gesetzgebungsgewalt des Landes Bayern unterworfen“ war (VGH n. F. 6 II 131; VGH n. F. 7 II 21; GVBl. 1954 S. 138 = VGH n. F. 7 II 40; GVBl. 1955 S. 191 = VGH n. F. 8 II 59; GVBl. 1956 S. 53). Die Auffassung, daß das bis zum Zusammenbruch Deutschlands geltende Reichsrecht in Bayern Landesrecht geworden sei, könnte auch nicht aufrechterhalten werden. Das Deutsche Reich ist im Rechtssinne 1945 nicht untergegangen; es hatte durch den totalen Zusammenbruch lediglich seine Handlungsfähigkeit verloren (BVerfGE 3, 288/316, 319 und Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. 10. 1955, NJW 1955 S. 1673 — Beschl. d. BGH, Gr. Sen. für Zivilsachen, vom 20. 5. 1954, BGHZ 13, 265 — BGHSt. 5, 317 und 364 — BGHZ 17, 309/314 — von Mangoldt-Klein, Bonner Grundgesetz, 2. Aufl. S. 29 ff). Das Reichsrecht blieb in Bayern nach Art. II der Proklamation Nr. 2 der Militärregierung Deutschland — Amerikanische Zone — auch nach dem Zusammenbruch in Geltung. Es wurde allerdings durch Art. III dieser Proklamation, wonach die Staaten der amerikanischen Besatzungszone die volle gesetzgebende Gewalt hatten, der Verfügungsgewalt des Landesgesetzgebers unterworfen, so daß dieser Reichsrecht aufheben und abändern konnte (was auch vom Grundgesetz in Art. 125 Nr. 2 anerkannt ist). Diese Verfügungsgewalt machte es aber für sich allein ebensowenig zum Landesrecht wie später die in Art. 186 Abs. 2 BV getroffene Bestimmung, daß alles vorverfassungsmäßige Recht nur in Kraft bleibe, soweit ihm die Verfassung nicht entgegenstehe (vgl. Wacke, JZ 1951 S. 147). Es behielt vielmehr seine Eigenschaft als Reichsrecht, wenn auch Reichsrecht mit Verfassungskraft diese letztere Eigenschaft verloren hat (vgl. dazu BVerfGE 2, 237/250 ff und die Beschlüsse des BGH, Gr. Sen. f. Zivilsachen, vom 11. 6. 1952, 10. 6. 1952 und 20. 5. 1954, BGHZ 6, 208/210, 212 — 6, 271 und 13, 265/317; ferner BGHZ 16, 192/199, 200).

c) Für die Frage der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs in Fällen der vorliegenden Art kann es aber nicht maßgeblich darauf ankommen, ob die zu überprüfende Vorschrift in der Zeit nach dem Zusammenbruch bayerisches Landesrecht war. Entscheidend muß vielmehr sein, daß für sie mit dem Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung nach deren Art. 186 Abs. 2 BV „der Maßstab der Bayerischen Verfassung maßgebend“ war (so die grundlegende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom

30. 6. 1950, GVBl. S. 119 = VGH n. F. 3 II 90) oder, wie es der Gerichtshof in einer anderen Entscheidung ausgedrückt hat (GVBl. 1951 S. 43/49 = VGH n. F. 4 II 30/34), daß „ihre Gültigkeit durch die Übereinstimmung mit der Bayerischen Verfassung bedingt oder mitbedingt“ war. Der Bayerische Senat meint allerdings, daß es mit der staatsrechtlichen Grundlage der Bundesrepublik unvereinbar wäre, wenn früheres Reichsrecht, das dem Grundgesetz nicht widerspreche, „also nach Art. 123 Abs. 1 GG fortgelte“, in einem einzelnen Land deshalb nicht gelten sollte, weil es in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der Verfassung des betreffenden Landes und dem Zusammentritt des Bundestags dieser Verfassung widersprochen habe. Dieser Standpunkt widerlegt sich aus dem Grundgesetz selbst. Es ist unbestritten, daß Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestags nach Art. 123 GG nur dann fortgilt und nach Art. 125 nur dann Bundesrecht geworden ist, wenn es im Zeitpunkt dieses Zusammentritts überhaupt noch in Kraft war, also nicht schon vorher innerhalb des Landes seine Geltung verloren hatte. Es ist dabei gleichgültig, ob es „durch den Gesetzgeber eines Landes förmlich“ und ausdrücklich aufgehoben worden ist — in diesem Falle soll es auch nach Meinung des Bayerischen Senats nicht „wieder aufgelebt“ sein — oder ob es stillschweigend wegen Widerspruchs mit der Landesverfassung außer Kraft getreten ist (vgl. BVerfGE 3, 225/243, wonach „kein Grund erkennbar“ ist, warum die Außerkraftsetzung von Vorschriften „nicht auch in der Art sollte geschehen können, daß der Gesetzgeber eine positive, allgemein gefaßte Rechtsnorm setzt, aus deren Inhalt sich das Außerkrafttreten entgegenstehenden Rechts von selbst ergibt“). Übrigens ist ja in Art. 186 Abs. 2 BV eine förmliche und ausdrückliche Aufhebung des gesamten mit der Bayerischen Verfassung unvereinbaren Rechts zu erblicken (vgl. BVerfGE 2, 237/252).

Wenn danach auch dem Bayerischen Senat darin beizutreten ist, daß das vormalige Reichsrecht nach dem Zusammenbruch nicht Landesrecht geworden ist, so wird damit doch der oben erörterten bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zur Frage seiner Zuständigkeit nicht die Grundlage entzogen.

d) Es sind auch sonst keine Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen könnten, von dieser ständigen Rechtsprechung abzugehen.

aa) Insbesondere steht ihr nicht entgegen, daß sich die in Art. 100 GG normierte verfassungsgerichtliche Zuständigkeit nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 2, 124), auf nachkonstitutionelles Recht beschränkt. Wie das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 11. 5. 1955, BVerfGE 4, 178/188, 189 ausgesprochen hat, steht Art. 100 GG einer landesrechtlichen Regelung nicht entgegen, die das „negative Entscheidungsmonopol“ des Landesverfassungsgerichts weiter ausdehnt, als es im Grundgesetz geschehen ist, insbesondere auf vorkonstitutionelles Landesrecht erstreckt. Damit erledigen sich die Bedenken, die Holtkotten im Bonner Kommentar (Anm. II, A, 2, b) unter diesem Gesichtspunkt gegen die Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs erhoben hat. Art. 92 BV und § 45 VfGHG sind aber nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs in diesem Sinne auszulegen (vgl. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 6. 11. 1954, GVBl. S. 335/338).

Art. 100 GG stellt es für die Frage, ob das Bundesverfassungsgericht oder ein Landesverfassungsgericht zuständig ist, auch nicht darauf ab, ob die zu prüfende Norm Bundesrecht oder Landesrecht ist, sondern darauf, ob es sich um die Verletzung des Grundgesetzes oder einer

Landesverfassung handelt und erkennt damit die ausschließliche Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichts zur bindenden Auslegung der Landesverfassung für alle Fälle an, in denen ein Gericht irgendein für seine Entscheidung erhebliches Gesetz wegen Verletzung der Landesverfassung für ungültig hält. Allerdings kann sich für das nach dem Grundgesetz neugeschaffene Bundesrecht die Frage nach einer solchen Ungültigkeit gar nicht erheben, da dieses Bundesrecht nach Art. 31 GG auch dem Landesverfassungsrecht vorgeht. Infolgedessen kann eine Zuständigkeit eines Landesverfassungsgerichts zur Nachprüfung derartigen Bundesrechts von vorneherein unter keinem Gesichtspunkt in Frage kommen. In den hier in Frage kommenden Fällen handelt es sich aber — und zwar ausschließlich — um die Frage, ob eine Vorschrift zu der Zeit, während der sie der Verfügungsgewalt des Landesgesetzgebers unterlag und daher in ihrer Geltung durch die Übereinstimmung mit der Landesverfassung bedingt war, gegen diese Verfassung verstoßen hat und daher durch sie aufgehoben worden ist, also um die Frage „der Einwirkung der Bayerischen Verfassung auf den von dieser rechtlich und zeitlich beherrschten Rechtszustand“ (vgl. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 4. 11. 1949, VGH n. F. 2 II 127/134). Es entspricht durchaus dem bundesstaatlichen Aufbau der Bundesrepublik und dem Sinn und Zweck des Art. 100 GG, daß die bindende Entscheidung darüber dem Landesverfassungsgericht zukommt (vgl. dazu auch die Entscheidung des Hessischen Staatsgerichtshofs vom 24. 6. 1955, P.St. 68).

bb) Auch aus Art. 126 GG und § 86 Abs. 2 BVerfGG können keine Gründe dagegen hergeleitet werden. Nach Art. 126 GG ist zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten über das Fortgilt von Recht als Bundesrecht das Bundesverfassungsgericht zuständig und nach § 86 Abs. 2 BVerfGG hat ein Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen, wenn in einem bei ihm schwebenden Verfahren streitig und erheblich ist, ob ein Gesetz als Bundesrecht fortgilt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. zuletzt Beschluß vom 20. 7. 1955, BVerfGE 4, 214 — ebenso BGHSt 7, 40 —) haben aber beide Vorschriften lediglich den Fall im Auge, daß die Gültigkeit eines Gesetzes feststeht und nur der Charakter des Gesetzes als Bundesrecht zweifelhaft ist; „beschränken sich jedoch die Meinungsverschiedenheiten schlechthin auf die Frage der Geltung eines Gesetzes, so kommt ein Verfahren nach Art. 126 GG, § 86 Abs. 2 BVerfGG nicht in Betracht“. In einem solchen Falle sind vielmehr, wenn das Gericht das Gesetz wegen Verfassungswidrigkeit für ungültig hält, die Grundsätze des Art. 100 GG maßgebend.

2. Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB enthält die Kollisionsnorm nicht nur für die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kind, sondern auch für die Verpflichtung des Vaters, der Kindsmutter die Kosten der Schwangerschaft, der Entbindung und des Unterhalts zu ersetzen. Da das Amtsgericht Nürnberg lediglich die Frage zur Entscheidung vorgelegt hat, ob die kollisionsrechtliche Regelung für die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kind der Bayerischen Verfassung widerspricht, beschränkt sich die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs auf diese Frage (da Gegenstand des beim Amtsgericht Nürnberg anhängigen Rechtsstreits nur der Antrag des Kindes auf Feststellung der Vaterschaft und auf Unterhaltszahlung durch den Vater ist, ist die Kollisionsnorm für die Ansprüche der unehelichen Mutter

gegen den Kindsvater auch gar nicht „einschlägig“ im Sinne des § 45 Abs. 1 VfGHG — vgl. über das Erfordernis der Einschlägigkeit die nachstehenden Ausführungen unter Nr. 3).

Die erste Teilbestimmung des Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB aber, welche die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kind betrifft, hat der Verfassungsgerichtshof nicht nur hinsichtlich der vom vorlegenden Richter geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken, sondern unter jedem Gesichtspunkt auf ihre Vereinbarkeit mit der Bayerischen Verfassung zu prüfen (VGH n. F. 5 II 54/62; vgl. auch BVerfGE 3, 187/196, 197 und 4, 219/243).

3. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Sachentscheidung im Verfahren nach Art. 92 BV ist nach § 45 Abs. 1 VfGHG ferner, daß die vom Richter für verfassungswidrig gehaltene Bestimmung für die Entscheidung des bei ihm anhängigen Verfahrens einschlägig ist.

Nach dem Inhalt der vorgelegten Akten läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden, ob nicht etwa die Anwendung von Art. 29 EG BGB oder von Art. 1 des AHKGesetzes Nr. 23 über die Rechtsverhältnisse verschleppter Personen und Flüchtlinge vom 17. 3. 1950 (AHKBl. Nr. 13 S. 140) oder von Art. 12 des Genfer Abkommens vom 28. 7. 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (vgl. Bundesgesetz vom 1. 9. 1953, BGBl. II S. 559) in Frage kommen kann (vgl. auch das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. 4. 1951, BGBl. I S. 269). Diese Bestimmungen setzen aber voraus, daß Anknüpfungspunkt für das anzuwendende Recht die Staatsangehörigkeit ist bzw. daß das „Personalstatut“, d. h. das durch Anknüpfung an eine Person gewonnene Statut maßgebend ist (vgl. in letzterer Beziehung Raape, IPR, 4. Aufl. S. 43 unter Nr. 2, ferner Soergel, IV. Band, 8. Aufl., Anhang nach Art. 29 EG BGB, Anm. A, III, 2, b zu Art. 12 des Genfer Abkommens), und dies ist für den zu entscheidenden Fall eben in Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB festgelegt, so daß von der Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift auch die Anwendung jener Bestimmungen abhänge.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs genügt es übrigens, daß der Richter selbst von seiner Rechtsauffassung aus die von ihm als verfassungswidrig erachtete Bestimmung für einschlägig hält und daß seine Rechtsauffassung nicht offensichtlich unhaltbar ist (Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 26. 11. 1954, GVBl. S. 350/352 = VGH n. F. 7 II 107/110 — vgl. auch BVerfGE 4, 45/48 und 178/181).

II. 1. Für die Entscheidung ist von folgender Grundlage auszugehen:

a) Das Rechtsverhältnis der unehelichen Kinderschaft ist fast in allen Rechtsordnungen anders geregelt. Insbesondere besteht der weittragende Unterschied zwischen dem sog. Abstammungssystem, das dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch zugrunde liegt, und dem sog. Anerkennungssystem des romanischen Rechtskreises. Nach dem Abstammungssystem entsteht ein Rechtsverhältnis zwischen dem unehelichen Kind und seinem Erzeuger mit der Geburt, erschöpft sich aber meist im wesentlichen in einem Unterhaltsanspruch. Nach dem Anerkennungssystem in seiner reinen Form treten das uneheliche Kind und dessen Erzeuger nicht ohne weiteres kraft der Tatsache der Abstammung in rechtliche Beziehungen zueinander, solche entstehen vielmehr erst dadurch, daß der Vater das Kind als das seinige anerkennt; die Anerkennung kann unter verschiedenen Voraussetzungen erzwungen werden. Solange die Anerkennung nicht erfolgt ist, hat das uneheliche Kind nach diesem System grundsätzlich keinen Unterhaltsanspruch gegen seinen Erzeuger, steht also erheblich schlechter als nach dem Abstammungssystem. Durch die Anerkennung wird dagegen seine Rechtsstellung mehr oder minder der eines ehelichen

Kindes angeglichen und damit wesentlich besser als nach dem Abstammungssystem. Vielfach gehen die Systeme auch ineinander über.

(Vgl. dazu Soergel, IV. Band, 8. Aufl., Anm. I zu Art. 21 EG BGB — Staudinger [Raape], VI. Band, 9. Aufl., Abschn. A der Anm. zu Art. 21 EG BGB.)

b) Es ist begreiflich, daß bei dieser grundlegenden Verschiedenheit der Sachnormen und angesichts der vielen gerade für die uneheliche Kinderschaft in Betracht kommenden Anknüpfungsmöglichkeiten Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtslehre aller Länder auch in der kollisionsrechtlichen Regelung der Materie schon immer die verschiedensten Wege gegangen sind; vgl. darüber Wolff, Das internationale Privatrecht Deutschlands, 3. Aufl. (1954), S. 218 unter III, Abs. 1 und 2 — Raape, IPR, 4. Aufl. (1955), S. 340 unter 2 — Staudinger (Raape) a. a. O., Abschn. B zu Art. 21 EG BGB, S. 512 — Walker, Intern. Privatrecht, S. 706 ff.

c) Der deutsche Gesetzgeber hat das Kollisionsproblem in folgender Weise gelöst (von den erst nach Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung erlassenen Bestimmungen für verschleppte Personen und Flüchtlinge — vgl. oben I, 3 — ist dabei abzu- sehen):

Nach Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB wird die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde — ebenso wie die Verpflichtung des Vaters, der Kindsmutter die Kosten der Schwangerschaft, der Entbindung und des Unterhalts zu ersetzen — nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört; nach Halbsatz 2 können jedoch nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind. Es handelt sich dabei um eine sog. vollständige Kollisionsnorm, d. h. die Vorschrift gibt nicht nur an, unter welchen Voraussetzungen deutsches Recht maßgebend ist, sondern sie regelt allgemein die Frage, welche Rechtsordnung anzuwenden ist. Wie sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt und auch allgemein anerkannt wird, ist Art. 21 ein unwandelbares Statut, d. h. die Staatsangehörigkeit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes bleibt maßgebend, auch wenn die Mutter später die Staatsangehörigkeit wechselt. Nach herrschender Meinung ergreift die in Art. 21 für die „Unterhaltspflicht des Vaters“ getroffene Regelung nicht etwa nur Art, Höhe und zeitliche Begrenzung dieser Pflicht, sondern auch alle Voraussetzungen dafür, also insbesondere die Fragen, ob ein uneheliches Kind überhaupt einen Unterhaltsanspruch gegen den Vater hat und ob der in Anspruch genommene „Vater“ im Rechtssinne ist (Empfängniszeit, exceptio plurium usw.). Diese Regelung gilt dagegen nicht für die über die bloße Unterhaltspflicht hinausgehenden, der ehelichen Kinderschaft ähnlichen oder gleichen Rechtsbeziehungen zwischen dem unehelichen Kind und seinem Vater, welche insbesondere die Rechtsordnungen des Anerkennungssystems für den Fall der Anerkennung des Kindes durch den Vater entstehen lassen; solche Beziehungen sind nach dem jeweiligen Heimatrecht des Vaters zu beurteilen (wandelbares Statut — in Analogie zu Art. 19, 20 EG BGB). Das gleiche gilt für die Frage der Feststellung der blutmäßigen Abstammung im Wege des Statusprozesses. Für das Rechtsverhältnis zwischen dem unehelichen Kind und seiner Mutter ist nach Art. 20 EG BGB das jeweilige Heimatrecht der Mutter maßgebend (wandelbares Statut — die einseitige Kollisionsnorm des Art. 20 ist nach der allgemein anerkannten Auslegung zu einer vollkommenen zu erweitern).

Vgl. zu den ganzen Fragen: Wolff a. a. O., S. 217 ff. — Raape, IPR, 4. Aufl., S. 336 ff. — Erläuterungen zu Art. 20, 21 EG BGB bei Staudinger (Raape) a. a. O., bei Soergel a. a. O., bei Ermann und bei Palandt, 14. Aufl. —

Zu beachten sind natürlich auch die allgemeinen international-privatrechtlichen Vorschriften der Art.

29 und 30 EG BGB. Nach Art. 29 tritt bei staatenlosen Personen als kollisionsrechtlicher Anknüpfungspunkt an die Stelle der Staatsangehörigkeit der gewöhnliche Aufenthalt im maßgebenden Zeitpunkt oder mangels eines solchen der Aufenthalt überhaupt in diesem Zeitpunkt. Nach Art. 30 ist die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Über die Frage, ob diese Vorschrift insbesondere dann Platz zu greifen hat, wenn das nach Art. 21 anzuwendende Recht dem unehelichen Kind überhaupt keinen Unterhaltsanspruch gegen seinen Erzeuger einräumt, sind die Meinungen sehr geteilt (vgl. die Übersicht bei Soergel a. a. O., Anm. IV, 5 zu Art. 21 EG BGB).

d) Gegen die deutsche kollisionsrechtliche Regelung der unehelichen Kindschaft sind Stimmen der Kritik laut geworden.

So hält Walker (IPR, 3. Aufl., S. 709, 710, 715, 723) diese Regelung für bedenklich. Er meint, der Grund für die Unterhaltspflicht des Erzeugers eines unehelichen Kindes müsse „in der Verwandtschaft“ zwischen beiden gesehen werden. Daher wäre die richtige Lösung die, das Recht des Staates für maßgebend zu erklären, dem der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes angehört; dieses Recht müsse dauernd maßgebend bleiben, da die Ansprüche der Mutter und des Kindes „die Eigenschaft von erworbenen Rechten“ hätten. Inländisches Recht müsse allerdings dann angewendet werden, wenn der Vater im Inland seinen Wohnsitz habe und das inländische Recht für die Ansprüche der Mutter oder des Kindes günstiger sei. Es sei nicht zu billigen, daß das uneheliche Kind einer Ausländerin, deren heimatliches Recht der Mutter und dem Kind keinen Anspruch gewähre, in Deutschland auch dann keinen Unterhaltsanspruch gegen den unehelichen Vater durchsetzen könne, wenn das Heimatrecht des Vaters den Unterhaltsanspruch anerkenne und der Vater seinen Wohnsitz in Deutschland habe.

Marquardt (in Ermann, Anm. 2, c zu Art. 21 EG BGB) bezeichnet die Umwandelbarkeit des Statuts des Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB als reformbedürftig, da die Unterhaltspflicht des Vaters ein Dauerrechtsverhältnis darstelle und anpassungsfähiger ausgestaltet werden sollte.

Nussbaum („Deutsches intern. Privatrecht“ [1932], S. 174/176) hält es zwar für folgerichtig, daß die Art. 20, 21 EG BGB — anders als bei den ehelichen Kindern — nicht an die Staatsangehörigkeit des Vaters anknüpfen, da nach deutschem Recht (§ 1589 Abs. 2 BGB) ein uneheliches Kind und dessen Vater nicht als verwandt gälten. Auch habe die Analogie der Art. 18, 19 EG BGB dafür gesprochen, bei der noch übrig bleibenden Wahl zwischen der Staatsangehörigkeit der Mutter und derjenigen des Kindes dem Heimatrecht der Mutter, deren Familie das Kind angehört, den Vorrang zu geben. Trotzdem bezeichnet er diese Regelung insofern als „erstaunlich“, als die Mutter gerade nach der grundsätzlichen Einstellung des BGB an den Beziehungen zwischen Vater und Kind rechtlich nicht beteiligt sei. Die Folge sei, daß das Kind einer unehelichen Mutter, deren Heimatrecht Unterhaltsansprüche gegen den unehelichen Vater versage, solche auch in Deutschland nicht erheben könne, auch wenn der Vater nach seinem Heimatrecht oder nach demjenigen des Kindes, falls dieses eine besondere Staatsangehörigkeit habe, unterhaltspflichtig wäre; auch eine Einbürgerung des Kindes in Deutschland könnte an diesem Ergebnis nichts ändern. Man könne in solchen Fällen dem Kinde auch nicht mit der Vorbehaltsklausel helfen, weil damit die Maßgeblichkeit des Personalstatuts der Mutter gegen den Sinn des Gesetzes praktisch beseitigt wäre. Die dem deutschen Recht zugrunde liegende grundsätzliche Verneinung einer verwandtschaftlichen Beziehung des unehelichen

Kindes zum Vater müsse eben dahin führen, daß dem ordre public in bezug auf die Unterhaltsansprüche des unehelichen Kindes nicht die gleiche Bedeutung zugesprochen werde wie bei anderen Unterhaltsansprüchen.

Nach Dölle („Die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Familienrecht“ in Festgabe für Erich Kaufmann, S. 44/45) wäre es de lege ferenda „richtig“, für die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde — ebenso wie für dessen Beziehungen zu der Mutter — das Heimatrecht des Kindes als maßgebend zu erklären, aber den Vater nicht weiter zu verpflichten, als dessen Heimatrecht es zulasse; „unmögliche Ergebnisse“, die infolge dieser Einschränkung eintreten, könnten „jeweils mit Hilfe des heimischen ordre public korrigiert werden“.

e) Vielfach wird aber die Regelung des Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB als sachgemäß gebilligt:

Raape (IPR, 4. Aufl., S. 42 [unter II, 1], 336, 339/340, 349 [unter C]) geht davon aus, daß in den vielen Fällen, in denen „mehrere Subjekte des Tatbestandes“ vorhanden seien, tunlichst an dasjenige Subjekt anzuknüpfen sei, das als das wichtigste, als die Hauptperson erscheine; das sei bei der unehelichen Kindschaft die Mutter. Daher werde sowohl in Art. 20 EG BGB (für das Rechtsverhältnis zwischen Kind und Mutter) wie auch in Art. 21 (für die Unterhaltspflicht des Vaters und die dort bezeichneten Ansprüche der Mutter gegen den Vater) zutreffend an das Heimatrecht nicht des Kindes oder des Vaters, sondern an das der Mutter angeknüpft. Damit entscheide das Recht eines und desselben Staates über die Unterhaltspflicht beider Teile. Schon aus diesem Grunde sei Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB zu billigen, wenn er auch „prinzipwidrig“ erscheine. Die von ihm angeordnete Anknüpfung sei eben „eine akzessorische“; die Pflichten des unehelichen Vaters gegen sein Kind stünden mit denen der Mutter gegen das Kind in einem so engen Zusammenhang, daß es sich empfehle, sie an die Rechtsordnung anzuknüpfen, welche das Rechtsverhältnis zwischen Mutter und Kind beherrsche. Die Umwandelbarkeit des Statuts des Art. 21 — im Gegensatz zu dem des Art. 20 — erkläre sich daraus, daß das Gesetz in erster Linie bezwecke eine beständige Relegung der Unterhaltsfrage zu schaffen; damit vertrüge sich nicht ein Wechsel des Unterhaltsstatuts im Falle eines Staatswechsels — „noch dazu der Mutter, also einer dritten Person“. Hinzuweisen ist auch auf die Ausführungen von Raape in Staudinger, VI. Band, 9. Aufl. (1931), zu Art. 21 EG BGB (insbes. B, I S. 512; B II S. 513/514; B III S. 514/515), mit denen er darzut, daß die Regelung des Art. 21 „richtiges Recht im Sinne Stammler's“ sei: Wenn sich der Gesetzgeber für das Recht der Mutter entscheide, das in der Regel auch dasjenige des Kindes sei, so tue er das zum Wohle des schwächeren Teiles. Er wolle verhüten, daß der Mutter durch Anwendung eines fremden Rechts die Vorteile verloren gingen, die ihr das eigene Recht gewähre und mit denen sie habe rechnen dürfen. Dem Manne dagegen trete man nicht zu nahe, wenn man seine Verpflichtungen nach einem ihm fremden Recht beurteile; indem er sich mit einer ausländischen Frau eingelassen habe, habe er sich „gewissermaßen in einen fremden Rechtskreis“ begeben. Es könne demgegenüber nicht darauf ankommen, daß unter Umständen das Heimatrecht des Vaters dem Kinde günstiger sein könne als das des Kindes oder der Mutter.

Wolff (D. intern. Privatrecht Deutschlands, 3. Aufl. [1954], S. 218/219) rechtfertigt die Vorschrift des Art. 21 EG BGB mit folgenden Erwägungen: Die beste Lösung scheine auf den ersten Blick allerdings die zu sein, die das Personalstatut des Kindes entscheiden lasse; denn der Familienstand des Kindes sei die Anspruchsquelle. Aber das Heimat-

recht der Mutter sei ja regelmäßig zugleich auch dasjenige des Kindes, und für die Geltung des Personalstatuts der Mutter lasse sich geltend machen, daß andernfalls die Mutter die Möglichkeit hätte, durch die Wahl eines Niederkunftsortes in einem Staate mit ius soli das Recht dieses Staates für den Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater in Geltung zu setzen. Dadurch, daß Art. 21 das Heimatrecht zur Zeit der Niederkunft, nicht dasjenige zur Zeit der Empfängnis zugrunde lege, ermögliche er zwar „fraudulose Anknüpfungen“, da die Schwangere unter Umständen durch Staatenwechsel vor der Niederkunft auf die Geltung eines dem Kinde günstigeren Rechts hinwirken könne. Bei der Schwierigkeit eines Staatsangehörigkeitswechsels sei diese Gefahr aber nicht groß. Sie bestehe nur bei einer staatenlosen Mutter, deren Personalstatut nicht ihr Heimat-, sondern ihr Wohnsitzrecht sei.

Nach Soergel (IV. Band, 8. Aufl. Anm. I, 1 und 3 zu Art. 21 EG BGB) verdient es Beifall, daß für die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters — ebenso wie für seine Ersatzpflichten gegenüber der Kindsmutter — das Heimatrecht des Vaters übergegangen werde, da diese Pflichten „nur einen bescheidenen Ausgleich des durch leichte Tat in fremder Sphäre angerichteten schweren Schadens“ gewährten, also dem „Schutz des Schwachen“ dienen. Es sei auch richtig, das Heimatrecht der Mutter und nicht das des Kindes entscheiden zu lassen, weil das Kind regelmäßig bei der Mutter lebe und im Kindestschaftsrecht das Heimatrecht der Eltern dem des Kindes vorzuziehen sei. Die Unwandelbarkeit des Statuts rechtfertige sich daraus, daß Art. 21 Halbsatz 1 nur einem „Mindestmaß von Schutz für Mutter und Kind“ gelte.

f) Am 23. 10. 1952 hatte die Bundesregierung beim Bundestag den „Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts (Familienrechtsgesetz)“ eingebracht — Bundestagsdrucks. Nr. 3802 (1. Wahlper.). Nach Art. 1 Nr. 4 des 2. Teils dieses Entwurfs sollte das Rechtsverhältnis zwischen einem unehelichen Kind und dessen Mutter nach den Gesetzen des Staates beurteilt werden, dem das Kind angehört (Neufassung des Art. 20 EG BGB), und für die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde und für seine Verpflichtung, der Mutter die Kosten der Schwangerschaft, der Entbindung und des Unterhalts zu ersetzen, sollten die Gesetze des Staates maßgebend sein, „dem das Kind mit der Geburt angehört“ (Neufassung des Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB). In der Begründung dazu (S. 85 der Drucks., zu den Artikeln 19 bis 21) ist lediglich bemerkt, daß es zweckmäßig sei, im Kollisionsrecht der — ehelichen und unehelichen — Kindestschaft das Heimatrecht des Kindes maßgebend sein zu lassen, da das Interesse des Kindes im Mittelpunkt stehe.

Dieser Entwurf ist vom Bundestag in der ersten Wahlperiode nicht mehr verabschiedet worden. In der zweiten Wahlperiode hat die Bundesregierung am 29. 1. 1954 dem Bundestag einen neuen „Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts“ vorgelegt — Bundestagsdrucks. Nr. 224 (2. Wahlperiode). Dieser Entwurf, der gleichfalls noch nicht Gesetz geworden ist, sieht auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts überhaupt keine Änderungen mehr vor. In der Begründung (S. 27 der Drucks., allgemeine Vorbemerkung und Vorbemerkung zu Art. 1) ist ausgeführt, daß der Entwurf sich darauf beschränke, den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 GG) im bürgerlichen Recht zu verwirklichen, daß unter diesem Gesichtspunkt eine Änderung der für das Familienrecht maßgebenden Kollisions-

normen nicht erforderlich sei und daß daher von dem im Entwurf von 1952 lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen vorgeschlagenen Änderungen des internationalen Privatrechts im Rahmen des neuen Entwurfs abgesehen werden müsse.

2. Prüft man auf dieser Grundlage die Frage, ob die Bayerische Verfassung der Fortgeltung des Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB entgegenstand, so ergibt sich folgendes:

a) Der vorliegende Richter hält diese Bestimmung für unvereinbar mit Art. 100 BV, wonach die Würde der menschlichen Persönlichkeit auch in der Gesetzgebung zu achten ist.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (vgl. aus der letzten Zeit die Entscheidungen vom 15. 7. 1955, VGH n. F. 8 II 52, und vom 30. 11. 1955, Vf. 39 — VII — 54) schützt diese Verfassungsvorschrift den Achtungsanspruch, der jedem Menschen zusteht und der allen Ansprüchen der Gemeinschaft gegenüber eigenständig und anantastbar ist. Das Recht auf Achtung der Menschenwürde ist ein unbedingtes, vor- und überstaatliches allgemeines Menschenrecht (Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 22. 3. 1948, VGH n. F. 1 II 29, und vom 14. 3. 1951, VGH n. F. 4 II 51/58, 59), das auch für Ausländer und Staatenlose gilt (Nipperdey bei Neumann-Nipperdey-Scheuner, „Die Grundrechte“, 2. Bd., S. 3 — Wolff, a. a. O., S. 111).

aa) Einen Verstoß gegen dieses Menschenrecht erblickt der vorliegende Richter einmal schon darin, daß Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB es schlechthin und „unwandelbar“ auf die Staatsangehörigkeit der Kindsmutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes abstelle und damit die einschlägigen Rechtsbeziehungen auch von Vertriebenen und Flüchtlingen dem von ihnen verabscheuten und bekämpften Recht ihres Heimatstaats unterstelle, der sie in Anwendung seines — terroristischen — Rechtssystems verfolgt habe.

In der Tat läßt sich nicht bestreiten, daß ein solcher Zustand unangemessen ist (vgl. Wolff a. a. O., S. 42/43). Dies hatte auch der Gesetzgeber empfunden und er hatte daher schon 1938 wenigstens für Flüchtlinge, die staatenlos geworden waren, durch eine Neufassung des Art. 29 EG BGB abzuwehren gesucht (Art. 7 § 25 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. 4. 1938, RGBl. I S. 380). Diesen Rechtszustand hatte die Bayerische Verfassung vorgefunden. Daß er noch unbefriedigend war und bei der Masse der Vertriebenen, Vertriebenen und Flüchtlinge, die der zweite Weltkrieg und seine Auswirkungen brachten, immer unbefriedigender wurde, beweist die oben unter I, 3 erwähnte Flüchtlingsgesetzgebung, die aber erst 1950 einsetzte.

So dringend aber auch eine Reform in dieser Beziehung war, so kann doch eine Beeinträchtigung der Menschenwürde, also dessen, was „die Wesenheit, die Natur des Menschen schlechthin ausmacht“ (Nipperdey a. a. O., S. 1), nicht schon in dem Umstand für sich allein erblickt werden, daß für ein bestimmtes Privatrechtsverhältnis das Heimatrecht einer der beteiligten Personen für maßgebend erklärt ist, ohne daß für politische Flüchtlinge der oben genannten Art eine Ausnahme gemacht wird. Entscheidend muß vielmehr sein, zu welchem Ergebnis die Anwendung dieses Rechts im einzelnen Fall führen würde. Widersprüche dieses Ergebnis der Menschenwürde, so wäre insoweit die Anwendung der in Frage kommenden ausländischen Vorschriften nach Art. 30 EG BGB ausgeschlossen, da diese Anwendung dann gegen die guten Sitten verstoßen würde. Die Verfassungsmäßigkeit der deutschen Kollisionsnorm selbst aber würde dadurch nicht berührt.

bb) Der vorlegende Richter hält aber weiter einen Widerspruch zwischen Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB und Art. 100 BV auch deshalb für gegeben, weil es nach seiner Meinung gegen die Menschenwürde verstößt, wenn ein sich ständig in Bayern aufhaltendes Emigrantenkind von seinem ebenfalls ständig in Bayern lebenden Vater keinen Unterhalt fordern kann, sondern von der Fürsorge leben muß, und weil die Anwendung des Art. 21 Halbsatz 1 zu einem solchen Ergebnis führen kann.

Auch hierin kann ihm nicht gefolgt werden.

Mit der Menschenwürde des unehelichen Kindes hat die Frage gar nichts zu tun, ob ein uneheliches Kind gegen seinen Erzeuger einen Unterhaltsanspruch hat oder nicht. Selbst wenn man mit Nipperdey (a. a. O. S. 43, Buchst. b) aus dem Recht auf die Achtung der Menschenwürde das Recht auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung im Wege des Statusprozesses herleiten wollte, so ergäben sich daraus gegen die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift des Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB schon deshalb keine Bedenken, weil nach den Ausführungen unter 1) c) oben diese Vorschrift sich gar nicht auf diese Materie bezieht (vgl. dafür insbesondere Soergel, a. a. O., Anm. I, 2, S. 221 und Anm. II, 3, S. 224). Auch wenn ferner das Fehlen eines Unterhaltsanspruchs dazu führt, daß der Unterhalt des Kindes ganz oder teilweise aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge bestritten werden muß, so hat dies — wie der vorlegende Richter mit Recht selbst betont — keine „Herabminderung der Persönlichkeit“ zur Folge, da mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge für die Unterstützungsempfänger keine Ehrenminderungen verbunden sind. Was aber die wirtschaftliche Lage eines unehelichen Kindes anlangt, das keinen Unterhaltsanspruch gegen seinen Vater hat, so kann auf jeden Fall aus dem Recht auf Achtung der Menschenwürde in materieller Beziehung höchstens ein Recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums abgeleitet werden (Nipperdey a. a. O., S. 5/6 und v. Mangoldt-Klein, 2. Aufl., Anm. III, 3, d zu Art. 1 GG, S. 151 — vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. 6. 1954, BVerwGE 1, 159/161). Dieses Existenzminimum aber ist jedem unehelichen Kind in der Bundesrepublik, auch einem ausländischen, durch die öffentliche Fürsorge stets gesichert (ganz abgesehen von der Unterhaltspflicht der Kindsmutter), zumal dem Hilfsbedürftigen ein Rechtsanspruch auf die Pflichtleistungen der öffentlichen Fürsorge eingeräumt ist (BVerwGE 1, 159 — VGH n. F. 2 I 14; Plenarbeschuß des Hessischen VGH vom 15. 11. 1955, NJW 1956, S. 397 — § 34 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 1. 8. 1931, RGBl. I S. 441; vgl. auch § 19 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. 4. 1951, BGBl. I S. 269).

b) Aber auch ein Verstoß gegen Art. 125 Abs. 1 S. 2 und Art. 126 Abs. 2 BV ist — entgegen der Meinung des vorlegenden Richters — nicht darin zu finden, daß nach Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB in Verbindung mit dem danach anzuwendenden ausländischen Recht der Erzeuger eines unehelichen Kindes diesem überhaupt nicht unterhaltspflichtig sein kann, selbst wenn Vater und Kind ständig im Inland leben.

Nach Art. 125 Abs. 1 S. 2 BV hat jede Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates. In Art. 126 Abs. 2 BV ist bestimmt, daß uneheliche Kinder den gleichen Anspruch auf Förderung haben wie eheliche Kinder.

Beide Verfassungsbestimmungen stellen sich aber lediglich als Programmsätze für die künftige Gesetz-

gebung dar, nicht als aktuelles Recht (vgl. Nawiasky-Leusser, Handkommentar z. Bayerischen Verfassung, Schlußabsatz der Erläuterungen zu Art. 125 und vorletzter Absatz der Erläuterungen zu Art. 126; ferner Absatz 4 der Erläuterungen zu Art. 126 im Ergänzungsband zum Handkommentar). Auch die ihnen entsprechenden Vorschriften in Art. 6 Abs. 4 und 5 GG werden allgemein nur in diesem Sinne ausgelegt (Wernicke im Bonner Kommentar, Anm. II, 4, a und 5, a zu Art. 6 GG; v. Mangoldt-Klein, 2. Aufl., Anm. V und VI zu Art. 6 GG; Giese, 3. Aufl. Anm. 4 und 5 zu Art. 6 GG). Art. 125 Abs. 1 S. 2 und Art. 126 Abs. 2 BV haben daher gegenüber dem im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bayerischen Verfassung geltenden Recht keine derogatorische Kraft.

c) In dem Vorlagebeschuß ist die Meinung geäußert, daß Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB auch den „Gleichberechtigungsgrundsatz“ des Art. 3 GG“ verletze. Ob dies der Fall ist, spielt hier schon deshalb keine Rolle, weil es sich ausschließlich um die Frage handelt, ob die erstere Bestimmung durch die Bayerische Verfassung aufgehoben worden ist, ganz abgesehen, daß der Bayerische Verfassungsgerichtshof eine Vorschrift stets nur an der Bayerischen Verfassung zu messen hat. Bedenken gegen die Vereinbarkeit des Art. 21 Halbsatz 1 mit dem Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV sind im Vorlagebeschuß nicht ausdrücklich geltend gemacht. Da sich aber der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG mit demjenigen des Art. 118 Abs. 1 BV deckt, der Verfassungsgerichtshof übrigens im Verfahren nach Art. 92 BV alle in Frage kommenden Bestimmungen der Bayerischen Verfassung zu berücksichtigen hat (vgl. oben unter 1, 2), besteht Anlaß zu der Prüfung, ob Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB dem Art. 118 Abs. 1 BV widerspricht. Soweit mit dem Hinweis auf den „Gleichberechtigungsgrundsatz“ des Art. 3 GG“ dagegen der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau nach Art. 3 Abs. 2 GG gemeint sein sollte, ist festzustellen, daß die Bayerische Verfassung einen solchen speziellen Grundsatz in der Allgemeinheit wie das Grundgesetz nicht kennt, sondern hinsichtlich der Gleichberechtigung von Mann und Frau nur Einzelvorschriften (Art. 118 Abs. 2, Art. 124 Abs. 2, Art. 168 Abs. 1 S. 2) enthält, die hier nicht einschlägig sind; diese Teilregelung der Bayerischen Verfassung ist auch nicht etwa durch Art. 3 Abs. 2 GG zu einem allgemeinen Gleichberechtigungsgrundsatz erweitert worden (Entsch. d. VfGH vom 15. 12. 1955, GVBl. 1956 S. 9/12).

Die Prüfung unter dem Gesichtspunkte des Art. 118 Abs. 1 BV führt zu folgendem Ergebnis:

aa) Wie das Recht auf Achtung der Menschenwürde so ist auch das Gleichheitsrecht ein dem positiven Recht vorausliegendes Recht, das auch den Gesetzgeber bindet und allen Menschen zusteht (Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs vom 10. 6. 1949, VGH n. F. 2 II 45/47 und vom 14. 3. 1951, VGH n. F. 4 II 51/58, 59 — vgl. auch BVerfGE 1, 209/233 und Beschluß des BGH, Gr. Sen. für Zivilsachen, vom 28. 2. 1955, BGHZ 16, 350/353), also auch für Ausländer und Staatenlose gilt (hinsichtlich der staatsbürgerlichen Rechte vgl. Kraus in der Gedächtnisschrift für Walter Jellinek, 1955, S. 89).

bb) Es könnte sich nun allerdings fragen, ob speziell für Kollisionsnormen der Gleichheitssatz überhaupt Bedeutung haben kann. In der Begründung zum Entwurf des Familienrechtsgesetzes von 1952 (Bundestagsdrucks. Nr. 3802) ist unter Berufung auf Dölle („Die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Familienrecht“ in Festgabe für Erich Kaufmann) mit Beziehung auf den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau nach

Art. 3 Abs. 2 GG die Auffassung vertreten (S. 85 der Drucks., zu Art. 1 des 2. Teiles), daß der deutsche Gesetzgeber sich damit zufrieden geben müsse, wenn bei Anwendung deutschen Sachrechts die Gleichberechtigung verwirklicht werde, daß er aber nicht dieses „inlandsrechtliche Prinzip“ auf die Kollisionsnormen und damit in einen Bereich übertragen dürfe, für den „andere Grundsätze die Vorherrschaft haben“ müßten. An dieser Auffassung ist auch in der Begründung zu dem Gesetzentwurf von 1954 (Bundestagsdrucks. Nr. 224) festgehalten worden (S. 27 der Drucks.). Der Bundesgerichtshof ist in seinem Urteil vom 18. 1. 1954, NJW 1954 S. 837 Nr. 5 dieser Meinung — „jedenfalls was die Anwendbarkeit des Art. 17 EG BGB betrifft“ — beigetreten. Er hat dabei u. a. ausgeführt, daß sich nur von Fall zu Fall je nach dem Inhalt der anzuwendenden Rechtsordnung sagen lasse, ob die kollisionsrechtliche Regelung im Ergebnis für eine Person von Vorteil oder von Nachteil sei, daß aber eine eindeutige Regelung notwendig und daß nicht ersichtlich sei, „welche andere, eine unübersehbare Rechtsverwirrung vermeidende Regelung, die sich in den der richterlichen Rechtsfortbildung gegebenen Grenzen hält, an ihre Stelle gesetzt werden könnte“. Es wird jedoch auch der gegenteilige Standpunkt vertreten (vgl. zu der ganzen Frage: Palandt, 14. Aufl. [1955], Vorbem. 18 vor Art. 7 EG BGB; Soergel, a. a. O., Vorbem. vor Art. 13 bis 23 EG BGB; Beitzke in Neumann-Nipperdey-Scheuner, „Die Grundrechte“, 2. Bd. S. 241, insbes. Fußnote 314).

Gleichviel indes wie man zu der Frage steht, ob Art. 3 Abs. 2 GG auch für Kollisionsnormen maßgeblich ist, auf jeden Fall kann nach der oben unter aa) dargelegten Natur und dem so gleich zu erörternden Inhalt des in Art. 118 Abs. 1 BV statuierten allgemeinen Gleichheitssatzes kein Zweifel daran bestehen, daß dieser auch für die Fortgeltung von Kollisionsnormen innerhalb Bayerns maßgebend war.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist dieser Gleichheitssatz dann verletzt, wenn gleichliegende Tatbestände, die aus der Natur der Sache heraus und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit klar eine gleichartige Behandlung erfordern, willkürlich ungleich behandelt werden (vgl. zuletzt die zwei Entscheidungen vom 30. 11. 1955, Vf. 39—VII—54 und Vf. 2—VII—55, sowie die Entscheidung vom 15. 12. 1955, Vf. 10—VII—53). Der Satz bedeutet für den Gesetzgeber „die allgemeine Weisung, bei steter Orientierung am Gerechtigkeitsgedanken Gleiches gleich, Ungleiches aber seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln“ (BVerfGE 3, 58/135). Er verbietet also Willkür, gibt aber nicht die Möglichkeit, eine Norm unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der Billigkeit oder Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Vielmehr läßt er dem Ermessen des Gesetzgebers einen weiten Spielraum. Nur wenn er die Grenzen dieses Ermessens überschreitet, wenn für die von ihm getroffene Regelung jeder sachlich einleuchtende Grund fehlt, kann ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz und damit die Nichtigkeit der Norm gegeben sein (Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs vom 29. 6. 1955, VGH n. F. 8 II 38, und vom 21. 12. 1955, Vf. 32—VII—54).

dd) Es liegt danach auf der Hand, daß aus dem Gleichheitsgrundsatz nicht etwa die völlige rechtliche Gleichstellung von Deutschen und Nichtdeutschen oder die Forderung hergeleitet werden kann, daß auf alle im Inland zu beurteilenden Rechtsverhältnisse schlechthin nur deutsches Recht anzuwenden sei (vgl. Wernicke

in Bonner Kommentar, Anm. II, 1, a zu Art. 3 GG; von Mangoldt-Klein, 2. Aufl., Anm. II, 7 zu Art. 3 GG, S. 195/196; Ipsen in Neumann-Nipperdey-Scheuner „Die Grundrechte“, 2. Bd. S. 133/134 — an diesen Stellen wird auch mit Recht darauf hingewiesen, daß auch das Völkerrecht kein Gebot der Gleichstellung von Inländern und Ausländern kenne; vgl. dazu Urteil des Bad. VGH vom 29. 11. 1952, DVBl. 1953, S. 242 ff. — auch die Europarat-Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950 [BGBl. 1952 II S. 685, 953; 1954 II S. 14] enthält nicht den Grundsatz voller Gleichbehandlung der Angehörigen aller Vertragsstaaten; nur der Genuß der besonderen in der Konvention festgelegten „Rechte und Freiheiten“ darf nach Art. 14 nicht von der „nationalen Herkunft“ abhängig gemacht werden). Die ausnahmslose und unterschiedslose Anwendung des eigenen Rechts auf alle in einem Staat zu beurteilenden Rechtsverhältnisse würde im Gegenteil dem Gleichheitssatz in stärkstem Maße zuwiderlaufen. Ein solches Vorgehen ginge daran vorüber, daß die verschiedensten staatlichen Rechtsordnungen nebeneinander bestehen und ließe die daraus folgende wesentliche Verschiedenheit außer acht zwischen Rechtsverhältnissen, die nur Beziehungen zum Inland aufweisen, und Rechtsverhältnissen mit Auslandsbeziehungen (wie ausländische Staatsangehörigkeit oder ausländischer Wohnsitz eines Beteiligten, ausländischer Entstehungs- oder Erfüllungsort bei einer Verpflichtung usw.). Gerade eine am Gerechtigkeitsgedanken orientierte Betrachtungsweise (BVerfGE 3, 58/135) kann diese Ungleichheit der Sachverhalte nicht unberücksichtigt lassen (vgl. übrigens auch Raape, IPR, 4. Aufl., S. 15, wonach ein Staat sogar völkerrechtswidrig handeln würde, wenn er die ausnahmslose Anwendung seines eigenen Rechts vorschreiben würde). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit von Kollisionsnormen — um eine solche handelt es sich bei Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB —, durch welche die maßgebende Beziehung (der „Anknüpfungspunkt“) bestimmt wird, nach der es sich richten soll, welche der verschiedenen in Frage kommenden Rechtsordnungen auf das betreffende Rechtsverhältnis anzuwenden ist. Bei der Auswahl des Anknüpfungspunktes ist der Gesetzgeber durch den Gleichheitssatz gebunden. Ist aber eine Kollisionsnorm unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden und führt sie zur Anwendung ausländischen Rechts, so ergibt sich damit bei der großen Verschiedenheit der einzelnen Rechtsordnungen zwangsläufig die Möglichkeit, daß der eine oder andere an dem Rechtsverhältnis Beteiligte günstiger oder ungünstiger gestellt wird als bei Anwendung des deutschen Rechts oder eines anderen als des durch die Kollisionsnorm für maßgebend erklärten ausländischen Rechts. Dies beruht dann aber eben auf der Verschiedenheit der maßgebenden „Beziehungen“ und kann es nie rechtfertigen, die betreffende Kollisionsnorm wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes für verfassungswidrig zu halten.

ee) Bei der Prüfung der Frage, ob die in Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB getroffene Wahl des Anknüpfungspunktes gegen den Gleichheitssatz verstößt, ist zunächst davon auszugehen, daß der Gesetzgeber freie Hand hatte, für die uneheliche Kindschaft einen anderen Anknüpfungspunkt zu bestimmen als für die eheliche. Beide Lebensverhältnisse finden nicht nur in der deutschen Gesetzgebung, sondern auch im Auslandsrecht eine so grundsätzlich voneinander abweichende rechtliche Bewertung, daß sich beide für die

kollisionsrechtliche Regelung als völlig verschiedene Sachverhalte darstellen.

Weiter ist zu berücksichtigen, daß die Bayerische Verfassung keine Bestimmung enthält, welche die Staatsangehörigkeit etwa schlechthin als Differenzierungsmerkmal ausschließen würde (auch unter den in Art. 3 Abs. 3 GG aufgeführten Merkmalen der Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft ist nicht etwa die Staatsangehörigkeit zu verstehen — vgl. Wernicke a. a. O., Anm. II, 3; von Mangoldt-Klein a. a. O., Anm. V, 2; Ipsen a. a. O. S. 134 und S. 146 unter Buchst. d). Vielmehr ist gerade die Staatsangehörigkeit ein so vielfach bedeutsamer Umstand, daß eine verschiedene Staatsangehörigkeit in vielen Beziehungen schon für sich allein auch eine verschiedene rechtliche Beurteilung rechtfertigen wird (vgl. Urteil des Bad. VGH vom 29. 11. 1952 a. a. O.). Dementsprechend spielt auch ganz allgemein im internationalen Privatrecht nicht nur Deutschlands, sondern der meisten europäischen Länder die Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt, besonders auf dem Gebiet des Familienrechts, eine außerordentlich große Rolle. Es besteht zwar Streit darüber, ob kollisionsrechtlich im allgemeinen das Staatsangehörigkeits- oder das Domizilprinzip den Vorzug verdiene. Auf jeden Fall lassen sich aber für das erstere gute Gründe anführen (vgl. Raape, IPR, 4. Aufl., § 8, der die Einführung des Staatsangehörigkeitsprinzips in Deutschland als „die große Tat des Einführungsgesetzes“ bezeichnet).

Was nun die spezielle Regelung des Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB anlangt, so zeigen die Ausführungen unter 1, e oben, daß diese Regelung vielfach als sachgerecht anerkannt wird. Sowohl für die Anknüpfung an die Person der Mutter wie für die Maßgeblichkeit ihrer Staatsangehörigkeit, und zwar gerade derjenigen zur Zeit der Geburt des Kindes, werden beachtliche Gründe geltend gemacht. Es ist auch bezeichnend, daß die im Entwurf des Familienrechtsgesetzes von 1952 vorgesehene Neufassung des Art. 21 EG BGB (vgl. oben unter 1, f) es praktisch eigentlich doch bei der geltenden Regelung belassen wollte, da ja in aller Regel das Kind die Staatsangehörigkeit der Mutter teilt. Danach kann auf jeden Fall nicht gesagt werden, daß die Regelung des Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB willkürlich sei. Ob sie die zweckmäßigste oder vernünftigste Lösung ist, hat der Verfassungsgerichtshof nicht zu prüfen. Dabei ist noch zu bedenken, daß es gerade im internationalen Privatrecht mit seinen sehr verwickelten Problemen, der Vielfalt der Lebensverhältnisse, der großen Verschiedenheit und dem ständigen Wandel der vielen Rechtsordnungen kaum möglich ist, die Auswirkung einer Kollisionsnorm für jeden Fall zu übersehen und daß daher die notwendigerweise allgemein und möglichst unkompliziert zu fassenden Kollisionsnormen nicht jede tatsächliche Verschiedenheit berücksichtigen können (vgl. BGHZ 14, 138/144, 145 und Peters, JZ 1954 S. 589/594).

Auch das Amtsgericht Nürnberg will nach seinem Vorlagebeschluß die grundsätzliche Regelung des Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes im allgemeinen offensichtlich nicht beanstanden. Es will einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz nur darin erblicken, daß der Gesetzgeber von der grundsätzlichen Regelung nicht eine Ausnahme zugunsten der Fälle gemacht hat, in denen das Kind und der Erzeuger „ständig in Bayern leben“ — und zwar nach der Begründung des Beschlusses offenbar eine Ausnahme zugunsten der Anwendung des deutschen Rechts wenigstens dann, wenn das nach der Regel des Art. 21

Halbsatz 1 anzuwendende ausländische Recht für das Kind ungünstiger ist als das deutsche Recht. Ob es das Amtsgericht dabei auf den Wohnsitz oder auf den gewöhnlichen Aufenthalt abgestellt wissen will, ist nicht klar ersichtlich. Jedenfalls liegt von vorneherein auf der Hand, daß es nicht nur auf den Wohnsitz oder Aufenthalt in Bayern ankommen könnte, sondern auf denjenigen im Inland, d. h. in Deutschland. Es wäre aber auch, wenn man schon für die vom Amtsgericht gemeinten Fälle — mit dieser Maßgabe — die Gleichstellung fordert, kein rechter Grund dafür erkennbar, warum sie sich dann auf solche Fälle dieser Art beschränken sollte, in denen der Erzeuger inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Dieser Beschränkung liegt wohl der Gedanke zugrunde, daß es keinen Sinn hätte, die Anwendung des deutschen Rechts auch für Fälle zu verlangen, in denen diese Anwendung überhaupt nicht durchsetzbar ist. Dann müßte die vom Amtsgericht für notwendig gehaltene Sonderregelung folgerichtig aber wohl für alle Fälle der fraglichen Art verlangt werden, in denen überhaupt ein inländischer Gerichtsstand gegen den Vater gegeben ist (vgl. insbesondere §§ 13, 16, 20, 23 ZPO). Weiter wäre unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der nichtdeutschen unehelichen Mütter bzw. ihrer Kinder mit deutschen unehelichen Müttern bzw. deren Kindern nicht recht einzusehen, warum diese Gleichberechtigung, wenn man sie schon für ein Gebot des Gleichheitssatzes hält, davon abhängen soll, ob das Kind seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland hat. Der Umstand, daß allenfalls die deutsche öffentliche Fürsorge auch für ein ausländisches Kind mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland einspringen muß, wenn es uneingeschränkt bei der Regel des Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB verbleibt — dies ist wohl der bestimmende Gedanke für die vom Amtsgericht Nürnberg insoweit gemachte Einschränkung —, kann im Hinblick auf den Gleichheitssatz eine unterschiedliche Behandlung nicht rechtfertigen. Der Staat kann von der Beachtung des Gleichheitssatzes nicht schon deshalb entbunden sein, weil dessen Beachtung ihn etwas kosten würde. Der Standpunkt des Amtsgerichts Nürnberg läuft also letzten Endes darauf hinaus, es sei ein Gebot des Gleichheitssatzes, daß deutsche Gerichte in der Frage des Unterhaltsanspruchs eines unehelichen Kindes gegen seinen Erzeuger überhaupt immer das deutsche Recht als *lex fori* anzuwenden hätten, soweit dieses Recht für das Kind günstiger sei als das nach Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB maßgebende ausländische Recht. In der Tat ist eine solche Regelung — allerdings auch wieder nur beschränkt auf Fälle mit Inlandswohnsitz des Vaters — von Walker (IPR, 3. Aufl., S. 715 und 723 — vgl. oben unter 1, d) als die zweckmäßigste Lösung gefordert worden. Für die Frage, ob der Gleichheitssatz verletzt ist, kommt es aber nicht darauf an, ob der Gesetzgeber eine solche Regelung hätte treffen können, sondern ob er sie hätte treffen müssen (vgl. BVerfGE 4, 31/42). Das ist jedoch zu verneinen. Aus den vorausgegangenen Ausführungen ergibt sich, daß sich der Gesetzgeber aus sachlichen Gründen für die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes und damit für die Möglichkeit entschieden hat, daß die Rechtslage für das Kind ungünstiger ist als bei Anwendung des deutschen Rechts. Dann kann aber in dieser Möglichkeit kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz liegen (vgl. oben unter dd).

ff) Es könnte sich schließlich nur noch fragen, ob Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB etwa deshalb dem Gleichheitssatz widerspricht, weil ausländisches

Recht, das durch ihn als maßgebend bestimmt ist, selbst gegen den Gleichheitssatz verstößt.

Auch diese Frage muß jedoch verneint werden.

Allerdings läßt sich dies nicht etwa darauf stützen, daß der deutsche Gesetzgeber sich damit zufrieden geben müsse, wenn bei Anwendung deutschen Sachrechts der Gleichheitssatz verwirklicht werde (vgl. oben unter bb). Zwar wird ausländisches Recht, das durch eine Kollisionsnorm für anwendbar erklärt wird, dadurch nicht selbst zu deutschem Recht (Wolff a. a. O., S. 88, Fußn. 9 — Beitzke, „Rechtsprobleme in Staat und Kirche“, Festgabe für Rud. Smend, S. 1, 12 — Raape, IPR, 4. Aufl., S. 117; vgl. aber auch die dort in Fußnote 121 wiedergegebene, insbes. in der italienischen Rechtslehre vertretene Gegenmeinung, die „geradezu von einer Rezeption“ spricht). Indes das ausländische Recht wird im Inland nur kraft deutschen Rechts, nämlich kraft der deutschen Kollisionsnorm angewendet und der deutsche Gesetzgeber kann deshalb auch nicht von der Verantwortung dafür freigestellt sein, daß die Anwendung des ausländischen Rechts im Inland mit der inländischen Verfassung vereinbar ist (vgl. Soergel, a. a. O., Abs. 8 und 9 der Vorbem. vor Art. 13 bis 23 EG BGB). Dabei spielt es natürlich eine Rolle, ob eine in Frage kommende Verfassungsbestimmung überhaupt für Fälle mit Auslandsbeziehung Geltung beansprucht. So gibt es in den deutschen Verfassungen Grundrechte, die ausdrücklich nur Deutschen eingeräumt sind und die deshalb für Sachverhalte, an denen nur Ausländer beteiligt sind, von vorneherein nicht einschlägig sind (vgl. oben unter ee). Es kann aber kein Zweifel bestehen, daß die in den deutschen Verfassungen anerkannten allgemeinen Menschenrechte, die vor- und überstaatlicher Natur sind, auch bei der Anwendung ausländischen Rechts im Inland nicht verletzt werden dürfen. Um ein solches Menschenrecht handelt es sich aber beim allgemeinen Gleichheitssatz (vgl. oben unter aa).

Gleichwohl kann eine deutsche Kollisionsnorm nicht selbst deshalb verfassungswidrig sein, weil ausländisches Recht, das durch sie für anwendbar erklärt ist, gegen den Gleichheitssatz verstößt. Vielmehr greift in einem solchen Falle die Vorbehaltsklausel des Art. 30 EG BGB ein. Denn es kann nicht bezweifelt werden, daß die Anwendung ausländischen Rechts, das ein durch die Verfassung positiviertes Menschenrecht verletzt, vom Standpunkt jeder der verschiedenen Auslegungen, die Art. 30 EG BGB

gefunden hat, gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt (vgl. die Rechtsprechung des früheren RG, nach der ein solcher Verstoß nur vorliegen soll, wenn die Anwendung des ausländischen Rechts direkt die Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens angreifen würde [z. B. RGZ 60, 300; 63, 19; 73, 368 usw.] — Raape, IPR, 4. Aufl., S. 92 unter VI, der als „Zweckgesetze“ im Sinne des Art. 30 solche Gesetze betrachtet wissen will, die „sozusagen eine überstaatliche Reichweite, eine Geltung über den Bereich des inländischen Rechts hinaus beanspruchen, mithin kollisionsrechtlichen Inhalt in sich bergen“ — Wolff, a. a. O., S. 63 ff., nach dem es darauf ankommt, ob „das deutsche Gesetz gewillt ist, dem abweichenden ausländischen Gesetz zum Trotz zu gelten“, und nach dem jedes einzelne deutsche Gesetz daraufhin untersucht werden müßte, ob ihm „solch allgemeiner Geltungswille“ innewohnt — vgl. ferner Soergel, a. a. O., Anm. II, 2, c zu Art. 30). Ob die Voraussetzungen des Art. 30 vorliegen, hat der zuständige Richter selbst zu entscheiden. Er ist daran durch Art. 92 BV (Art. 100 GG) nicht gehindert; denn unter Gesetz im Sinne dieser Bestimmungen kann naturgemäß ausländisches Recht nicht verstanden werden, das ja auch von einem deutschen Verfassungsgericht nicht für „nichtig“ erklärt werden könnte.

d) Es ist auch nicht ersichtlich, welche sonstige Vorschrift der Bayerischen Verfassung der Fortgeltung des Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB hätte entgegenstehen sollen. Insbesondere widerspricht diese Bestimmung auch nicht dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (Art. 3 BV). Sollte aber etwa im Einzelfalle die Anwendung des durch Art. 21 Halbsatz 1 EG BGB für maßgebend erklärten ausländischen Rechts diesem Grundsatz zuwiderlaufen, so würde wiederum Art. 30 EG BGB eingreifen.

III. Nach § 23 VfGHG ist das Verfahren kostenfrei.

gez. Walther	Krutsch	Dr. Holzinger
gez. Holzbauer	Dr. Eichhorn	Dr. Stürmer
gez. Dr. Kolb	Dr. Bohley	Dr. Meder.

Druckfehlerberichtigung

In der **Zweiten Verordnung zur Änderung der Reichskassenordnung und der Vorläufigen Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Landes Bayern** vom 23. März 1956 im GVBl. S. 64 wurden die Unterschriftenzeilen verwechselt. Die Unterschrift muß richtig heißen: Der Bayerische Ministerpräsident Dr. Wilhelm Hoegner.

